



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

**74. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juni 2020

**Nummer 21**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
<b>2022</b>	2. 6. 2020	Dreiundzwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskassen . . . . .	386
<b>2124</b>	29. 5. 2020	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger . . . . .	386
<b>223</b>	28. 5. 2020	Fünfte Verordnung zur Änderung der Schülerfahrkostenverordnung. . . . .	386
<b>223</b>	28. 5. 2020	Verordnung zur Einführung der Fächer Wirtschaft und Informatik an allen Schulformen und zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 des Schulgesetzes NRW . . . . .	394
<b>7834</b>	26. 5. 2020	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen . . . . .	419

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2022

### Dreiundzwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskassen

Vom 2. Juni 2020

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), der zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat im schriftlichen Abstimmungsverfahren – mit Feststellung des Ergebnisses am 22. Mai 2020 – wie folgt beschlossen:

#### 1

Die Satzung der Rheinischen Versorgungskassen vom 19. November 1985 (GV. NRW. 1986 S. 71 / StAnz. RhPf. 1986 S. 79), zuletzt geändert durch die 22. Satzungsänderung vom 25. November 2019 (GV. NRW. S. 64 / StAnz. RhPf. 2019 S. 1343), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Leiterin/der Leiter der Rheinischen Versorgungskassen bestellt nach Anhören des Verwaltungsrates zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer sowie deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter.“

2. § 11 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft bezieht sich auf alle Beamtinnen/Beamten, die gegenüber dem Mitglied Anwartschaft oder Anspruch auf Versorgung haben, hinsichtlich der Unfallfürsorge auch auf die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten, denen das Mitglied bei Eintritt eines Dienstunfalles Unfallfürsorge zu gewähren hat oder gewähren kann. <sup>2</sup>Soweit den Rheinischen Versorgungskassen Bedienstete zugeführt werden, die keine Beamteneigenschaft besitzen, denen jedoch Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist, gelten diese Bediensteten als Beamtinnen/Beamte im Sinne dieser Satzung.“

3. § 29 Absatz 7 entfällt:

„(7) (weggefallen)“

#### 2

Die Satzungsänderung zu § 7 tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Die Änderungen zu §§ 11 und 29 treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Köln, den 22. Mai 2020

P e t r a u s c h k e

Vorsitzender des Verwaltungsrats

B o i s

Schriftführer

Die vorstehende Dreiundzwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskassen (RVK) hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen am 28. Mai 2020 angenommen. Sie wird nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Köln, den 2. Juni 2020

Rheinische Versorgungskassen

Die Leiterin der Kassen

U l r i k e L u b e k

– GV. NRW. 2020 S. 386

2124

### Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger

Vom 29. Mai 2020

Die Verordnung zur Änderung der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 18. Mai 2020 (GV. NRW. S. 348) wird wie folgt berichtigt:

Im Eingangssatz von Artikel 1 wird die Angabe „6. Juni 2007“ durch die Angabe „6. Juni 2017“ ersetzt.

Düsseldorf, 29. Mai 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Gerhard H e r r m a n n

– GV. NRW. 2020 S. 386

223

### Fünfte Verordnung zur Änderung der Schülerfahrkostenverordnung

Vom 28. Mai 2020

Auf Grund des § 97 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Verkehr:

#### Artikel 1

Die Schülerfahrkostenverordnung vom 16. April 2005 (GV. NRW. S. 420), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Juli 2016 (GV. NRW. S. 632) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasiums“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gymnasiums“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Gymnasien“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zahlung erfolgt letztmalig zum 31. Januar 2023.“

4. Dem § 22 wird folgender Satz angefügt:

„§ 21 tritt mit Ablauf des Schuljahres 2022/2023 außer Kraft.“

5. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Mai 2020

Die Ministerin für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne G e b a u e r

## Anlage

**Belastungsausgleich für Klasse 10 Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang  
(Schulweglänge 3,5 - 5 km => Anspruch auf Schfk)**

Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde	Schülerzahl in Klasse 9 der Gymnasien (8jähriger Bildungsgang) Schuljahr 2019/20	Ausgleich (Schülerzahl * 30 %  * 412,00 €)
BR Arnsberg	Ennepe-Ruhr-Kreis	Ennepetal, Stadt	97	11.989 €
		Gevelsberg, Stadt	127	15.697 €
		Hattingen, Stadt	191	23.608 €
		Herdecke, Stadt	115	14.214 €
		Schwelm, Stadt	130	16.068 €
		Wetter (Ruhr), Stadt	111	13.720 €
		Witten, Stadt	279	34.484 €
	Hochsauerlandkreis	Arnsberg, Stadt	177	21.877 €
		Brilon, Stadt	95	11.742 €
		Marsberg, Stadt	77	9.517 €
		Meschede, Stadt	61	7.540 €
		Schmallenberg, Stadt	58	7.169 €
		Sundern, Stadt	85	10.506 €
		Winterberg (Zweckverband)	102	12.607 €
	Kreis Olpe	Attendorn, Stadt	78	9.641 €
		Lennestadt, Stadt	76	9.394 €
		Olpe, Stadt	96	11.866 €
	Kreis Siegen- Wittgenstein	Bad Berleburg, Stadt	67	8.281 €
		Bad Laasphe, Stadt	61	7.540 €
		Kreuztal, Stadt	83	10.259 €
		Netphen, Stadt	49	6.056 €
		Neunkirchen	82	10.135 €
		Siegen, Stadt	265	32.754 €
		Wilnsdorf	65	8.034 €
	Kreis Soest	Erwitte, Stadt	93	11.495 €
		Geseke, Stadt	149	18.416 €
		Lippstadt, Stadt	76	9.394 €
		Rüthen, Stadt	100	12.360 €
		Soest, Stadt	290	35.844 €
		Warstein, Stadt	94	11.618 €
		Werl, Stadt	126	15.574 €

Kreis Unna	Bergkamen, Stadt	106	13.102 €		
	Bönen	67	8.281 €		
	Holzwickede	98	12.113 €		
	Kamen, Stadt	123	15.203 €		
	Lünen, Stadt	178	22.001 €		
	Schwerte, Stadt	212	26.203 €		
	Selm, Stadt	82	10.135 €		
	Unna, Stadt	282	34.855 €		
	Werne, Stadt	74	9.146 €		
	Krfr. Stadt Bochum	Bochum, Stadt	1018	125.825 €	
Krfr. Stadt Dortmund	Dortmund, Stadt	1588	196.277 €		
Krfr. Stadt Hagen	Hagen, Stadt	527	65.137 €		
Krfr. Stadt Hamm	Hamm, Stadt	452	55.867 €		
Krfr. Stadt Herne	Herne, Stadt	468	57.845 €		
Märkischer Kreis	Altena, Stadt	109	13.472 €		
	Halver, Stadt	108	13.349 €		
	Hemer, Stadt	78	9.641 €		
	Iserlohn, Stadt	350	43.260 €		
	Lüdenscheid, Stadt	279	34.484 €		
	Menden, Stadt	154	19.034 €		
	Plettenberg, Stadt	98	12.113 €		
BR Detmold	Kreis Gütersloh	Gütersloh, Stadt	176	21.754 €	
		Halle (Kreis Gütersloh)	123	15.203 €	
		Harsewinkel, Stadt	122	15.079 €	
		Rheda-Wiedenbrück, St.	195	24.102 €	
		Rietberg, Stadt	121	14.956 €	
		Schloß Holte-Stukenbrock	100	12.360 €	
		Steinhagen	89	11.000 €	
		Verl	127	15.697 €	
		Kreis Herford	Bünde, Stadt	286	35.350 €
			Enger, Stadt	120	14.832 €
Herford, Stadt	297		36.709 €		
Löhne, Stadt	101		12.484 €		
Vlotho, Stadt	76		9.394 €		
Kreis Höxter	Beverungen, Stadt	66	8.158 €		
	Höxter, Stadt	82	10.135 €		
	Steinheim, Stadt	65	8.034 €		
	Warburg, Stadt	136	16.810 €		
Kreis Lippe	Bad Salzuflen, Stadt	105	12.978 €		
	Barntrup, Stadt	104	12.854 €		
	Blomberg, Stadt	114	14.090 €		
	Detmold, Stadt	277	34.237 €		
	Horn-Bad Meinberg, Stadt	77	9.517 €		
	Lage, Stadt	87	10.753 €		

		Lemgo, Stadt	160	19.776 €
		Oerlinghausen, Stadt	88	10.877 €
	Kreis Minden-Lübbecke	Bad Oeynhausen, Stadt	132	16.315 €
		Lübbecke, Stadt	77	9.517 €
		Minden, Stadt	369	45.608 €
		Petershagen, Stadt	107	13.225 €
		Porta Westfalica, Stadt	106	13.102 €
		Rahden, Stadt	85	10.506 €
	Kreis Paderborn	Delbrück, Stadt	100	12.360 €
		Paderborn, Stadt	528	65.261 €
	Krfr. Stadt Bielefeld	Bielefeld, Stadt	736	90.970 €
BR Düsseldorf	Kreis Kleve	Emmerich, Stadt	101	12.484 €
		Geldern, Stadt	161	19.900 €
		Goch, Stadt	94	11.618 €
		Kalkar, Stadt	73	9.023 €
		Kevelaer, Stadt	81	10.012 €
		Kleve, Stadt	179	22.124 €
		Rees, Stadt	86	10.630 €
		Straelen, Stadt	77	9.517 €
	Kreis Mettmann	Erkrath, Stadt	174	21.506 €
		Haan, Stadt	89	11.000 €
		Heiligenhaus, Stadt	115	14.214 €
		Hilden, Stadt	101	12.484 €
		Langenfeld (Rhld.), Stadt	152	18.787 €
		Mettmann, Stadt	195	24.102 €
		Monheim, Stadt	165	20.394 €
		Ratingen, Stadt	283	34.979 €
		Velbert, Stadt	220	27.192 €
		Wülfrath, Stadt	77	9.517 €
	Kreis Viersen	Kempfen, Stadt	163	20.147 €
		Nettetal, Stadt	79	9.764 €
		Schwalmtal	76	9.394 €
		Tönisvorst, Stadt	145	17.922 €
		Viersen, Stadt	184	22.742 €
		Willich, Stadt	88	10.877 €
	Kreis Wesel	Dinslaken, Stadt	249	30.776 €
		Kamp-Lintfort, Stadt	91	11.248 €
		Moers, Stadt	415	51.294 €
		Neukirchen-Vluyn, Stadt	103	12.731 €
		Rheinberg, Stadt	127	15.697 €
		Voerde, Stadt	112	13.843 €
		Wesel, Stadt	209	25.832 €
		Xanten, Stadt	106	13.102 €

Krfr. Stadt Duisburg	Duisburg, Stadt	1282	158.455 €	
Krfr. Stadt Düsseldorf	Düsseldorf, Stadt	1821	225.076 €	
Krfr. Stadt Essen	Essen, Stadt	1662	205.423 €	
Krfr. Stadt Krefeld	Krefeld, Stadt	723	89.363 €	
Krfr. Stadt M'gladbach	Mönchengladbach, Stadt	719	88.868 €	
Krfr. Stadt Mülheim a. d. R.	Mülheim, Stadt	627	77.497 €	
Krfr. Stadt Oberhausen	Oberhausen, Stadt	606	74.902 €	
Krfr. Stadt Remscheid	Remscheid, Stadt	379	46.844 €	
Krfr. Stadt Solingen	Solingen, Stadt	443	54.755 €	
Krfr. Stadt Wuppertal	Wuppertal, Stadt	905	111.858 €	
Rhein-Kreis Neuss	Dormagen, Stadt	195	24.102 €	
	Grevenbroich, Stadt	251	31.024 €	
	Jüchen	81	10.012 €	
	Kaarst, Stadt	193	23.855 €	
	Korschenbroich, Stadt	127	15.697 €	
	Meerbusch, Stadt	245	30.282 €	
	Neuss, Stadt	615	76.014 €	
BR Köln	Kreis Düren	Düren, Stadt	243	30.035 €
		Jülich, Stadt	104	12.854 €
		Kreuzau	74	9.146 €
Kreis Euskirchen	Bad Münstereifel, Stadt	Euskirchen, Stadt	72	8.899 €
		Mechernich, Stadt	213	26.327 €
		Schleiden, Stadt	89	11.000 €
		Schleiden, Stadt	43	5.315 €
		Zülpich, Stadt	74	9.146 €
Kreis Heinsberg	Erkelenz, Stadt	Heinsberg (Kreis)	258	31.889 €
		Hückelhoven, Stadt	131	16.192 €
		Übach-Palenberg, Stadt	77	9.517 €
		Übach-Palenberg, Stadt	76	9.394 €
		Wegberg, Stadt	100	12.360 €
Krfr. Stadt Bonn	Bonn, Stadt	1077	133.117 €	
Krfr. Stadt Köln	Köln, Stadt	3377	417.397 €	
Krfr. Stadt Leverkusen	Leverkusen, Stadt	484	59.822 €	
Oberbergischer Kreis	Bergneustadt, Stadt	Bergneustadt, Stadt	69	8.528 €
		Engelskirchen	82	10.135 €
		Gummersbach, Stadt	130	16.068 €
		Lindlar	73	9.023 €

	Nümbrecht	106	13.102 €
	Radevormwald, Stadt	74	9.146 €
	Waldbröl, Stadt	80	9.888 €
	Wiehl, Stadt	113	13.967 €
	Wipperfürth, Stadt	61	7.540 €
Rhein-Erft-Kreis	Bedburg, Stadt	91	11.248 €
	Bergheim, Stadt	188	23.237 €
	Brühl, Stadt	96	11.866 €
	Erftstadt, Stadt	171	21.136 €
	Frechen, Stadt	91	11.248 €
	Hürth, Stadt	287	35.473 €
	Kerpen, Stadt	216	26.698 €
	Pulheim, Stadt	311	38.440 €
	Wesseling, Stadt	57	7.045 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	Bergisch Gladbach, Stadt	554	68.474 €
	Leichlingen (Rhld.), Stadt	135	16.686 €
	Odenthal	108	13.349 €
	Overath	85	10.506 €
	Rösrath, Stadt	104	12.854 €
	Wermelskirchen, Stadt	124	15.326 €
Rhein-Sieg-Kreis	Bad Honnef, Stadt	119	14.708 €
	Bornheim, Stadt	107	13.225 €
	Eitorf	115	14.214 €
	Hennef (Sieg), Stadt	143	17.675 €
	Königswinter, Stadt	119	14.708 €
	Lohmar, Stadt	114	14.090 €
Rhein-Sieg-Kreis	Meckenheim, Stadt	84	10.382 €
	Niederkassel, Stadt	65	8.034 €
	Rheinbach, Stadt	104	12.854 €
	Sankt Augustin, Stadt	224	27.686 €
	Siegburg, Stadt	217	26.821 €
	Troisdorf, Stadt	212	26.203 €
Städteregion Aachen	Aachen, Stadt	862	106.543 €
	Alsdorf, Stadt	80	9.888 €
	Baesweiler, Stadt	89	11.000 €
	Eschweiler, Stadt	87	10.753 €
	Herzogenrath, Stadt	132	16.315 €
	Monschau (SchV Nordeifel)	87	10.753 €
	Stolberg (Rhld.), Stadt	155	19.158 €
	Würselen, Stadt	93	11.495 €
BR Münster	Kreis Borken		
	Ahaus, Stadt	121	14.956 €
	Bocholt, Stadt	300	37.080 €
	Borken, Stadt	160	19.776 €

	Gronau (Westf.), Stadt	72	8.899 €
	Stadtlohn, Stadt	99	12.236 €
	Vreden, Stadt	78	9.641 €
Kreis Coesfeld	Coesfeld, Stadt	146	18.046 €
	Dülmen, Stadt	159	19.652 €
	Lüdinghausen, Stadt	76	9.394 €
	Nottuln	61	7.540 €
	Senden	69	8.528 €
Kreis Recklinghausen	Castrop-Rauxel, Stadt	238	29.417 €
	Datteln, Stadt	94	11.618 €
	Dorsten, Stadt	129	15.944 €
	Gladbeck, Stadt	226	27.934 €
	Haltern am See, Stadt	144	17.798 €
	Herten, Stadt	109	13.472 €
	Marl, Stadt	203	25.091 €
	Oer-Erkenschwick, Stadt	96	11.866 €
	Recklinghausen, Stadt	407	50.305 €
	Waltrop, Stadt	104	12.854 €
Kreis Steinfurt	Emsdetten, Stadt	111	13.720 €
	Greven, Stadt	150	18.540 €
	Ibbenbüren, Stadt	185	22.866 €
	Lengerich, Stadt	96	11.866 €
	Ochtrup, Stadt	66	8.158 €
	Rheine, Stadt	281	34.732 €
	Steinfurt, Stadt	216	26.698 €
	Tecklenburg, Stadt	62	7.663 €
Kreis Warendorf	Ahlen, Stadt	62	7.663 €
	Beckum, Stadt	197	24.349 €
	Oelde, Stadt	96	11.866 €
	Telgte, Stadt	77	9.517 €
	Warendorf, Stadt	211	26.080 €
Krfr. Stadt Bottrop	Bottrop, Stadt	350	43.260 €
Krfr. Stadt Gelsenkirchen	Gelsenkirchen, Stadt	609	75.272 €
Krfr. Stadt Münster	Münster, Stadt	1032	127.555 €

6.301.375 €
-------------

## 223

**Verordnung zur Einführung der Fächer Wirtschaft und Informatik an allen Schulformen und zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 des Schulgesetzes NRW**

Vom 28. Mai 2020

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

**Artikel 1**

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juni 2019 (GV. NRW. S. 265) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule Härtefälle. Er oder sie zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien heran:

  1. Geschwisterkinder,
  2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
  3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache,
  4. Schulwege,
  5. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule,
  6. Losverfahren.

In Gesamtschulen und Sekundarschulen gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass stets Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen sind (Leistungsheterogenität). Im Übrigen zieht die Schulleitung eines oder mehrere der in Satz 2 genannten Kriterien heran.

Satz 2 Nummern 4 und 5 dürfen nicht herangezogen werden, wenn Schülerinnen und Schüler angemeldet worden sind, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können (§ 46 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung).“
2. In § 13 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
3. § 14 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Im Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 kann die Schule erweiterte Angebote in den Lernbereichen Naturwissenschaften, Wirtschaft und Arbeitswelt sowie in den Fächern Informatik, Kunst und Musik einrichten.“
4. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Sozialwissenschaften“ das Wort „, Wirtschaft“ eingefügt.
  - b) In Satz 3 wird das Wort „Arbeitslehre“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeitswelt“ ersetzt.
5. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Arbeitslehre“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeitswelt“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „Satz 2 und“ eingefügt.
6. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird das Wort „Arbeitslehre“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeitswelt“ ersetzt.
  - b) In Absatz 8 Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „in den bildungsgangspezifischen Lernbereichen Gesellschaftslehre und Arbeitslehre“ durch die Wörter „im bildungsgangspezifischen Lernbereich Gesellschaftslehre“ ersetzt.
7. § 41 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
 

„In Klasse 10 Typ A der Hauptschule und in der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 werden die Leistungen in den Lernbereichen Wirtschaft und Arbeitswelt sowie Naturwissenschaften jeweils zu einer Gesamtnote zusammengefasst und der Fächergruppe Deutsch und Mathematik zugeordnet. In der Gesamtschule und der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5, 6 und 8 Nummer 2 werden die Leistungen in dem Lernbereich Naturwissenschaften zu einer Gesamtnote zusammengefasst und der Fächergruppe Deutsch und Mathematik zugeordnet.“
8. § 45 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:
 

„(1) In eine anerkannte NRW-Sportschule, die Leistungssportlerinnen und Leistungssportler in allen oder einem Teil ihrer Parallelklassen pro Jahrgang unterrichtet, kann insoweit nur aufgenommen werden, wer jeweils die Eignung in einer sportpraktischen Prüfung nachweist.

(2) Für die Aufnahme in die Klasse 5 führt die Schulleitung zunächst ein eigenständiges Aufnahmeverfahren für die Leistungssportlerinnen und Leistungssportler durch. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Kapazität der zur Leistungssportförderung zur Verfügung stehenden Plätze, werden diese abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 nach der Rangfolge der bestandenen sportpraktischen Prüfung vergeben.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort „für“ wird durch das Wort „mit“ ersetzt.
9. In § 47 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Arbeitslehre“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeitswelt“ ersetzt.
10. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
11. Nach Anlage 1 wird die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 1a eingefügt.
12. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
13. Nach Anlage 2 wird die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 2a eingefügt.
14. Die Anlage 3a erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
15. Die Anlage 3b erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
16. Nach Anlage 3b wird die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 3c eingefügt.
17. Nach Anlage 3c wird die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 3d eingefügt.
18. Die Anlage 4 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
19. Nach Anlage 4 wird die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 4a eingefügt.
20. Die Anlage 6 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
21. Die Anlage 7 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
22. Nach Anlage 7 wird die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 7a eingefügt.
23. Die Anlage 8 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

24. Nach Anlage 8 wird die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 8 a eingefügt.
25. Die Anlage 9 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
26. Nach Anlage 9 wird die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 9 a eingefügt.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Ausbildungsordnung Grundschule**

Die Ausbildungsordnung Grundschule vom 23. März 2005 (GV. NRW. S. 269), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. März 2014 (GV. NRW. S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „(3) Für sonderpädagogisch geförderte Schülerinnen und Schüler gilt § 21 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 538, ber. S. 625) in der jeweils geltenden Fassung.“
2. In § 8 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 4 Satz 1 SchulG“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes NRW“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.“

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsvorschriften**

- (1) Die Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 3 bis 7, 9, 11, 13, 16, 17, 19, 22, 24 und 26 sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2020/2021 die Klasse 5 besuchen. Im Übrigen beenden die Schülerinnen und Schüler jeweils ihren Bildungsgang nach den bisherigen Vorschriften.
- (3) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nummer 10, 12, 14, 15, 18, 21, 23 und 25 zum Schuljahr 2021/2022 in Kraft und sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2021/2022 die Klasse 5 besuchen. Im Übrigen beenden die Schülerinnen und Schüler jeweils ihren Bildungsgang nach den bisherigen Vorschriften.
- (4) Die Anlage 3d tritt mit Ablauf des Schuljahres 2024/2025 außer Kraft. Die Anlagen 1a, 2a, 3c, 4a, 7a, 8a und 9a treten mit Ablauf des Schuljahres 2025/2026 außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Mai 2020

Die Ministerin für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne G e b a u e r

## Anhang zu Artikel 1 Nummer 10

## Anlage 1

<b>Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Hauptschule</b>				
<b>Lernbereich/Fach</b>	<b>Klasse</b>	<b>5 und 6</b>	<b>7 bis 10</b>	<b>Wochenstunden</b>
Deutsch		10	17	27
Gesellschaftslehre <sup>1</sup> : Geschichte Erdkunde Politik		6	12	18
Mathematik		8	16	24
Naturwissenschaften <sup>1</sup> : Biologie Chemie Physik		6	12	18
Informatik <sup>2</sup>		2	-	2
Englisch		8	14	22
Wirtschaft und Arbeitswelt <sup>3</sup> : Technik Wirtschaft Hauswirtschaft		0-2	12-14	14
Kunst, Musik, Textilgestaltung <sup>1</sup> : Kunst Musik Textilgestaltung		8	8	16
Religionslehre <sup>4</sup>		4	8	12
Sport		6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht <sup>5</sup>		-	8	8
Kernstunden		58-62	117-121	179
Ergänzungsstunden <sup>6</sup>				9
Wochenstundenrahmen		Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden				188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht				

<sup>1</sup> Innerhalb der Lernbereiche Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften sowie Kunst, Musik, Textilgestaltung sind die Fächer während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereich Naturwissenschaften wechseln fachbezogene Lehrgänge mit fachübergreifenden Projekten.

<sup>2</sup> Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet.

<sup>3</sup> Die Fächer Technik und Hauswirtschaft müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens vier Wochenstunden, das Fach Wirtschaft muss mit mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden.

<sup>4</sup> Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

<sup>5</sup> Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 14 Absatz 4.

<sup>6</sup> Für die Ergänzungsstunden gilt § 14 Absatz 5. Nach Beschluss der Schulkonferenz können aus dem Bereich der Kernstunden bis zu zwei Stunden in den Bereich der Ergänzungsstunden verlagert werden; davon darf ein Fach bzw. Lernbereich mit höchstens einer Stunde betroffen sein. Das Fach Informatik ist von einer Stundenverlagerung ausgenommen. Die Vorgaben in den übrigen Fußnoten bleiben hiervon unberührt. Die curricularen Standards sind zu wahren.

## Anhang zu Artikel 1 Nummer 11

## Anlage 1a

<b>Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Hauptschule</b>			
<b>Klasse</b>	<b>5 und 6</b>	<b>7 bis 10</b>	<b>Wochenstunden</b>
<b>Lernbereich/Fach</b>			
Deutsch	10	17	27
Gesellschaftslehre <sup>1</sup> : Geschichte Erdkunde Politik	6	12	18
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften <sup>1</sup> : Biologie Chemie Physik	6	12	18
Englisch	8	14	22
Wirtschaft und Arbeitswelt <sup>2</sup> : Technik Wirtschaft Hauswirtschaft	0-2	12-14	14
Kunst, Musik, Textilgestaltung <sup>1</sup> : Kunst Musik Textilgestaltung	8	8	16
Religionslehre <sup>3</sup>	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht <sup>4</sup>	-	8	8
Kernstunden	56-60	117-121	177
Ergänzungsstunden <sup>5</sup>			11
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

<sup>1</sup> Innerhalb der Lernbereiche Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften sowie Kunst, Musik, Textilgestaltung sind die Fächer während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereich Naturwissenschaften wechseln fachbezogene Lehrgänge mit fachübergreifenden Projekten.

<sup>2</sup> Die Fächer Technik und Hauswirtschaft müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens vier Wochenstunden, das Fach Wirtschaft muss mit mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden.

<sup>3</sup> Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

<sup>4</sup> Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 14 Absatz 4.

<sup>5</sup> Für die Ergänzungsstunden gilt § 14 Absatz 5.

## Anhang zu Artikel 1 Nummer 12

## Anlage 2

<b>Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Realschule</b>			
<b>Klasse</b> <b>Lernbereich/Fach</b>	<b>5 und 6</b>	<b>7 bis 10</b>	<b>Wochenstunden</b>
Deutsch	8	16	24
Gesellschaftslehre <sup>1</sup> : Geschichte Erdkunde Politik Wirtschaft	6	18	24
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften <sup>2</sup> : Biologie Chemie Physik	6	16	22
Informatik <sup>3</sup>	2	-	2
Englisch	8	14	22
Kunst, Musik, Textilgestaltung <sup>2</sup> : Kunst Musik Textilgestaltung	8	8	16
Religionslehre <sup>4</sup>	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht <sup>5</sup>	0	14	14
Kernstunden	56-58	120-122	178
Ergänzungsstunden <sup>6</sup>			10
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

<sup>1</sup> Das Fach Geschichte wird ab Klasse 6 erteilt. Die Fächer Geschichte und Erdkunde müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden, die Fächer Politik und Wirtschaft mit jeweils mindestens fünf Wochenstunden unterrichtet werden. Die Einzelfächer Politik und Wirtschaft können auch als Fach Wirtschaft-Politik unterrichtet werden, der Fächerverbund umfasst 10 Wochenstunden.

<sup>2</sup> Das Fach Chemie wird in der Regel ab Klasse 7 erteilt. Innerhalb der Lernbereiche Naturwissenschaften sowie Kunst, Musik, Textilgestaltung sind die nach dieser Stundentafel zu erteilenden Fächer gleichwertig zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet.

<sup>4</sup> Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

<sup>5</sup> Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 15 Absatz 2.

<sup>6</sup> Für die Ergänzungsstunden gilt § 15 Absatz 3. Nach Beschluss der Schulkonferenz können aus dem Bereich der Kernstunden bis zu zwei Stunden in den Bereich der Ergänzungsstunden verlagert werden; davon darf ein Fach bzw. Lernbereich mit höchstens einer Stunde betroffen sein. Das Fach Informatik ist von einer Stundenverlagerung ausgenommen. Die Vorgaben in den übrigen Fußnoten bleiben hiervon unberührt. Die curricularen Standards sind zu wahren.

## Anhang zu Artikel 1 Nummer 13

## Anlage 2a

<b>Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Realschule</b>			
<b>Klasse</b>	<b>5 und 6</b>	<b>7 bis 10</b>	<b>Wochenstunden</b>
<b>Lernbereich/Fach</b>			
Deutsch	8	16	24
Gesellschaftslehre <sup>1</sup> : Geschichte Erdkunde Politik Wirtschaft	6	18	24
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften <sup>2</sup> : Biologie Chemie Physik	6	16	22
Englisch	8	14	22
Kunst, Musik, Textilgestaltung <sup>2</sup> : Kunst Musik Textilgestaltung	8	8	16
Religionslehre <sup>3</sup>	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht <sup>4</sup>	0	14	14
Kernstunden	54-56	120-122	176
Ergänzungsstunden <sup>5</sup>			12
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

<sup>1</sup> Das Fach Geschichte wird ab Klasse 6 erteilt. Die Fächer Geschichte und Erdkunde müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden, die Fächer Politik und Wirtschaft mit jeweils mindestens fünf Wochenstunden unterrichtet werden. Die Einzelfächer Politik und Wirtschaft können auch als Fach Wirtschaft-Politik unterrichtet werden, der Fächerverbund umfasst 10 Wochenstunden.

<sup>2</sup> Das Fach Chemie wird in der Regel ab Klasse 7 erteilt. Innerhalb der Lernbereiche Naturwissenschaften sowie Kunst, Musik, Textilgestaltung sind die nach dieser Stundentafel zu erteilenden Fächer gleichwertig zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

<sup>4</sup> Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 15 Absatz 2.

<sup>5</sup> Für die Ergänzungsstunden gilt § 15 Absatz 3.

## Anhang zu Artikel 1 Nummer 14

## Anlage 3a

<b>Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang (G9)</b>			
<b>Klasse</b>	<b>Kontingent 5 und 6</b>	<b>Kontingent 7 bis 10</b>	<b>Kontingent Gesamt S I</b>
<b>Lernbereich/Fach</b>			
Deutsch	9	13	22
Gesellschaftslehre <sup>1</sup> : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	17	23
Mathematik	9	13	22
Naturwissenschaften <sup>2</sup> : Biologie Chemie Physik	6	17	23
Informatik <sup>3</sup>	2	-	2
Englisch <sup>4</sup>	9 (4)	13 (14)	22 (18)
Zweite Fremdsprache <sup>4</sup>	- (5)	15 (14)	15 (19)
Künstl./musischer Bereich <sup>5</sup> : Kunst Musik	7	10	17
Religionslehre/Praktische Philosophie	4	8	12
Sport	7	11	18
Wahlpflichtunterricht <sup>6</sup>	-	6	6
<b>Kernstunden<sup>7</sup></b>	<b>59</b>	<b>123</b>	<b>182</b>
<b>Ergänzungsstunden<sup>8</sup></b>	<b>0-6</b>		<b>0-6</b>
<b>Wochenstundenrahmen</b>	<b>Klasse 5+6: 28-30<sup>9</sup></b>	<b>Klasse 7-10: 30-33</b>	
<b>Gesamtwochenstunden<sup>10</sup></b>			<b>182-188</b>
<b>Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht</b>			

<sup>1</sup> Die Fächer Geschichte und Wirtschaft-Politik müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens acht Wochenstunden, das Fach Erdkunde muss mit mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.

<sup>2</sup> Die Fächer Biologie, Chemie und Physik müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.

<sup>3</sup> Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet.

<sup>4</sup> Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils mindestens zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern, der zusätzliche Einsatz von Ergänzungsstunden zur Erreichung eines angemessenen Fremdsprachenvolumens in der Erprobungsstufe ist dann erforderlich.

<sup>5</sup> Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet.

<sup>6</sup> Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 9 und 10 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Für einen etwaigen Unterricht in der dritten Fremdsprache sind insgesamt acht Wochenstunden, d.h. der Einsatz von zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.

<sup>7</sup> Nach Beschluss der Schulkonferenz können bis zu zwei Kernstunden zwischen den Kontingenten 5 und 6 sowie 7 bis 10 verschoben werden. Die curricularen Standards sind uneingeschränkt zu wahren.

<sup>8</sup> Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.

<sup>9</sup> Zur Umsetzung besonderer schulischer Profile (z.B. im Rahmen eines bilingualen Zweiges) kann die Schulkonferenz ein geringfügiges Überschreiten des Wochenstundenrahmens in den Klassen 5 und 6 beschließen.

<sup>10</sup> Nach Beschluss der Schulkonferenz können aus dem Bereich der Kernstunden bis zu zwei Stunden in den Bereich der Ergänzungsstunden verlagert werden; davon darf ein Fach bzw. Lernbereich mit höchstens einer Stunde betroffen sein. Das Fach Informatik ist von einer Stundenverlagerung ausgenommen. Die curricularen Standards sind zu wahren.

## Anhang zu Artikel 1 Nummer 15

## Anlage 3b

<b>Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang (G8)</b>			
<b>Klasse</b>	<b>5 und 6</b>	<b>7 bis 9</b>	<b>Gesamt S I</b>
<b>Lernbereich/Fach</b>			
Deutsch	8	11	19
Gesellschaftslehre <sup>1</sup> : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	12	18
Mathematik	8	11	19
Naturwissenschaften <sup>2</sup> : Biologie Chemie Physik	6	14	20
Informatik <sup>3</sup>	2	-	2
Englisch <sup>4</sup>	8 (4)	10 (10)	18 (14)
Zweite Fremdsprache	4 (8)	10 (10)	14 (18)
Künstl./ musischer Bereich <sup>5</sup> : Kunst Musik	8	6	14
Religionslehre <sup>6</sup>	4	6	10
Sport	6-8	7-9	15
Wahlpflichtunterricht <sup>7</sup>	0	4-6	4-6
Kernstunden	60-62	91-95	153-155
Ergänzungsstunden <sup>8</sup>			8-10
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 30-32 Klasse 6: 30-32	Klasse 7: 31-33 Klasse 8: 32-34 Klasse 9: 32-34	
Gesamtwochenstunden <sup>9</sup>			163
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

<sup>1</sup> Alle Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.

<sup>2</sup> Alle Fächer des Lernbereichs Naturwissenschaften müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.

<sup>3</sup> Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet.

<sup>4</sup> Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern.

<sup>5</sup> Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet.

<sup>6</sup> Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

<sup>7</sup> Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 8 und 9 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Eine dritte Fremdsprache wird in Klasse 8 und 9 mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet, andere Fächer und fächerübergreifende Angebote jeweils mit mindestens zwei Wochenstunden.

<sup>8</sup> Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.

<sup>9</sup> Auf die Gesamtwochenstunden können bis zu fünf Stunden Wahlunterricht angerechnet werden.

## Anhang zu Artikel 1 Nummer 16

## Anlage 3c

<b>Studentafeln für die Sekundarstufe I – Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang (G9)</b>			
<b>Klasse</b>	<b>Kontingent 5 und 6</b>	<b>Kontingent 7 bis 10</b>	<b>Kontingent Gesamt S I</b>
<b>Lernbereich/Fach</b>			
Deutsch	9	13	22
Gesellschaftslehre <sup>1</sup> : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	17	23
Mathematik	9	13	22
Naturwissenschaften <sup>2</sup> : Biologie Chemie Physik	6	17	23
Englisch <sup>3</sup>	9 (4)	13 (14)	22 (18)
Zweite Fremdsprache <sup>3</sup>	- (5)	15 (14)	15 (19)
Künstl./musischer Bereich <sup>4</sup> : Kunst Musik	7	10	17
Religionslehre/Praktische Philosophie	4	8	12
Sport	7	11	18
Wahlpflichtunterricht <sup>5</sup>	-	6	6
Kernstunden <sup>6</sup>	57	123	180
Ergänzungsstunden <sup>7</sup>	0-8		0-8
Wochenstundenrahmen	Klasse 5+6: 28-30 <sup>8</sup>	Klasse 7-10: 30-33	
Gesamtwochenstunden			180-188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

<sup>1</sup> Die Fächer Geschichte und Wirtschaft-Politik müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens acht Wochenstunden, das Fach Erdkunde muss mit mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.

<sup>2</sup> Die Fächer Biologie, Chemie und Physik müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet werden. Die darüber hinausgehenden verpflichtenden Stunden in diesem Lernbereich können der Stärkung der informatischen Bildung dienen. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.

<sup>3</sup> Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils mindestens zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern, der zusätzliche Einsatz von Ergänzungsstunden zur Erreichung eines angemessenen Fremdsprachenvolumens in der Erprobungsstufe ist dann erforderlich.

<sup>4</sup> Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet.

<sup>5</sup> Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 9 und 10 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Für einen etwaigen Unterricht in der dritten Fremdsprache sind insgesamt acht Wochenstunden, das heißt der Einsatz von zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.

<sup>6</sup> Nach Beschluss der Schulkonferenz können bis zu zwei Kernstunden aus dem Kontingent 7 bis 10 in das Kontingent 5 und 6 verschoben werden. Die curricularen Standards sind uneingeschränkt zu wahren.

<sup>7</sup> Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.

<sup>8</sup> Zur Umsetzung besonderer schulischer Profile (zum Beispiel im Rahmen eines bilingualen Zweiges) kann die Schulkonferenz ein geringfügiges Überschreiten des Wochenstundenrahmens in den Klassen 5 und 6 beschließen.

## Anhang zu Artikel 1 Nummer 17

## Anlage 3d

<b>Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang (G8)</b>			
<b>Klasse</b>	<b>5 und 6</b>	<b>7 bis 9</b>	<b>Gesamt S I</b>
<b>Lernbereich/Fach</b>			
Deutsch	8	11	19
Gesellschaftslehre <sup>1</sup> : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	12	18
Mathematik	8	11	19
Naturwissenschaften <sup>2</sup> : Biologie Chemie Physik	6	14	20
Englisch <sup>3</sup>	8 (4)	10 (10)	18 (14)
Zweite Fremdsprache	4 (8)	10 (10)	14 (18)
Künstl./ musischer Bereich <sup>4</sup> : Kunst Musik	8	6	14
Religionslehre <sup>5</sup>	4	6	10
Sport	6-8	7-9	15
Wahlpflichtunterricht <sup>6</sup>	0	4-6	4-6
Kernstunden	58-60	91-95	151-153
Ergänzungsstunden <sup>7</sup>			10-12
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 30-32 Klasse 6: 30-32	Klasse 7: 31-33 Klasse 8: 32-34 Klasse 9: 32-34	
Gesamtwochenstunden <sup>8</sup>			163
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

<sup>1</sup> Alle Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.

<sup>2</sup> Alle Fächer des Lernbereichs Naturwissenschaften müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.

<sup>3</sup> Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern.

<sup>4</sup> Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet.

<sup>5</sup> Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

<sup>6</sup> Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 8 und 9 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Eine dritte Fremdsprache wird in Klasse 8 und 9 mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet, andere Fächer und fächerübergreifende Angebote jeweils mit mindestens zwei Wochenstunden.

<sup>7</sup> Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.

<sup>8</sup> Auf die Gesamtwochenstunden können bis zu fünf Stunden Wahlunterricht angerechnet werden.

## Anhang zu Artikel 1 Nummer 18

## Anlage 4

<b>Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Gesamtschule</b>				
<b>Lernbereich/Fach</b>	<b>Klasse</b>	<b>5 und 6</b>	<b>7 bis 10</b>	<b>Wochenstunden</b>
Deutsch		8	16	24
Gesellschaftslehre <sup>1</sup> : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik		6	15	21
Mathematik		8	16	24
Naturwissenschaften <sup>1</sup> : Biologie Chemie Physik		6	14	20
Informatik <sup>2</sup>		2	-	2
Englisch		8	14	22
Technik		1-2	2-3	4
Hauswirtschaft		1-2	2-3	4
Künstl./ musischer Bereich <sup>1</sup> : Kunst Musik		8	8	16
Religionslehre <sup>3</sup>		4	8	12
Sport		6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht <sup>4</sup>		-	12	12
<b>Kernstunden</b>		<b>58-62</b>	<b>117-121</b>	<b>179</b>
<b>Ergänzungsstunden<sup>5</sup></b>				<b>9</b>
<b>Wochenstundenrahmen</b>		Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
<b>Gesamtwochenstunden</b>				<b>188</b>
<b>Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht</b>				

<sup>1</sup> Alle Lernbereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des Lernbereichs Naturwissenschaften und im künstlerisch/musischen Bereich sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereich Gesellschaftslehre müssen die Fächer Geschichte und Erkunde in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden, das Fach Wirtschaft-Politik muss mit mindestens neun Wochenstunden unterrichtet werden.

<sup>2</sup> Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet.

<sup>3</sup> Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

<sup>4</sup> Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Es gilt § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden, d.h. der Einsatz von mindestens zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.

<sup>5</sup> Für die Ergänzungsstunden gilt § 19 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend

belegt - von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet. Nach Beschluss der Schulkonferenz können aus dem Bereich der Kernstunden bis zu zwei Stunden in den Bereich der Ergänzungsstunden verlagert werden; davon darf ein Fach bzw. Lernbereich mit höchstens einer Stunde betroffen sein. Das Fach Informatik ist von einer Stundenverlagerung ausgenommen. Die Vorgaben in den übrigen Fußnoten bleiben hiervon unberührt. Die curricularen Standards sind zu wahren.

## Anhang zu Artikel 1 Nummer 19

## Anlage 4a

<b>Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Gesamtschule</b>				
<b>Lernbereich/Fach</b>	<b>Klasse</b>	<b>5 und 6</b>	<b>7 bis 10</b>	<b>Wochenstunden</b>
Deutsch		8	16	24
Gesellschaftslehre <sup>1</sup> : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik		6	15	21
Mathematik		8	16	24
Naturwissenschaften <sup>1</sup> : Biologie Chemie Physik		6	14	20
Englisch		8	14	22
Technik		1-2	2-3	4
Hauswirtschaft		1-2	2-3	4
Künstl./ musischer Bereich <sup>1</sup> : Kunst Musik		8	8	16
Religionslehre <sup>2</sup>		4	8	12
Sport		6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht <sup>3</sup>		-	12	12
Kernstunden		56-60	117-121	177
Ergänzungsstunden <sup>4</sup>				11
Wochenstundenrahmen		Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden				188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht				

<sup>1</sup> Alle Lernbereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des Lernbereichs Naturwissenschaften und im künstlerisch/musischen Bereich sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereich Gesellschaftslehre müssen die Fächer Geschichte und Erdkunde in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden, das Fach Wirtschaft-Politik muss mit mindestens neun Wochenstunden unterrichtet werden.

<sup>2</sup> Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

<sup>3</sup> Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Es gilt § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden, d.h. der Einsatz von mindestens zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.

<sup>4</sup> Für die Ergänzungsstunden gilt § 19 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet.

## Anhang zu Artikel 1 Nummer 20

## Anlage 6

<b>Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Gymnasium in der Aufbauform</b>	
<b>Lernbereich/Fach</b>	<b>Klasse</b> <b>Kontingent</b> 7 bis 10
Deutsch	13
Lernbereich Gesellschaftslehre <sup>1</sup> Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	17
Mathematik	13
Lernbereich Naturwissenschaften <sup>2</sup> Biologie Chemie Physik	17
Englisch	13
Zweite Fremdsprache	15
Kunst, Musik <sup>3</sup> Kunst Musik	10
Religionslehre/Praktische Philosophie	8
Sport	11
Wahlpflichtunterricht <sup>4</sup>	6
Kernstunden	123
Ergänzungsstunden <sup>5</sup>	6
Wochenstundenrahmen	Klasse 7-10: 30-33 Stunden
Gesamtwochenstunden	129
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht	

<sup>1</sup> Die Fächer Geschichte und Wirtschaft-Politik müssen zwischen Klasse 7 und 10 mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden, das Fach Erdkunde muss mit mindestens fünf Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.

<sup>2</sup> Die Fächer Biologie, Chemie und Physik müssen zwischen Klasse 7 und 10 mit jeweils mindestens fünf Wochenstunden unterrichtet werden. Die darüber hinausgehenden verpflichtenden Stunden in diesem Lernbereich können der Stärkung der informatischen Bildung dienen. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.

<sup>3</sup> Die Fächer Kunst und Musik werden zwischen Klasse 7 und 10 insgesamt mit mindestens vier Wochenstunden je Fach unterrichtet.

<sup>4</sup> Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 9 und 10 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Für einen etwaigen Unterricht in der dritten Fremdsprache sind insgesamt acht Wochenstunden, d.h. der Einsatz von zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.

<sup>5</sup> Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.

## Anhang zu Artikel 1 Nummer 21

## Anlage 7

<b>Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Sekundarschule in integrierter und teiltintegrierter Form</b>				
<b>Lernbereich/Fach</b>	<b>Klasse</b>	<b>5 und 6</b>	<b>7 bis 10</b>	<b>Wochenstunden</b>
Deutsch		8	16	24
Gesellschaftslehre <sup>1</sup> : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik		6	15	21
Mathematik		8	16	24
Naturwissenschaften <sup>1</sup> : Biologie Chemie Physik		6	14	20
Informatik <sup>2</sup>		2	-	2
Englisch		8	14	22
Technik		1-2	2-3	4
Hauswirtschaft		1-2	2-3	4
Künstl./ musischer Bereich <sup>1</sup> : Kunst Musik		8	8	16
Religionslehre <sup>3</sup>		4	8	12
Sport		6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht <sup>4</sup>		-	12	12
<b>Kernstunden</b>		<b>58-62</b>	<b>117-121</b>	<b>179</b>
<b>Ergänzungsstunden<sup>5</sup></b>				<b>9</b>
<b>Wochenstundenrahmen</b>		Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
<b>Gesamtwochenstunden</b>				<b>188</b>
<b>Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht</b>				

<sup>1</sup> Alle Lernbereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des Lernbereichs Naturwissenschaften und im künstlerisch/musischen Bereich sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereich Gesellschaftslehre müssen die Fächer Geschichte und Erkunde in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden, das Fach Wirtschaft-Politik muss mit mindestens neun Wochenstunden unterrichtet werden.

<sup>2</sup> Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet.

<sup>3</sup> Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

<sup>4</sup> Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Es gilt § 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden, d.h. der Einsatz von mindestens zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.

<sup>5</sup> Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet. Nach Beschluss der Schulkonferenz können aus dem Bereich der Kernstunden bis zu zwei Stunden in den Bereich der Ergänzungsstunden verlagert werden; davon darf ein Fach

bzw. Lernbereich mit höchstens einer Stunde betroffen sein. Das Fach Informatik ist von einer Stundenverlagerung ausgenommen. Die Vorgaben in den übrigen Fußnoten bleiben hiervon unberührt. Die curricularen Standards sind zu wahren.

## Anhang zu Artikel 1 Nummer 22

## Anlage 7a

<b>Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Sekundarschule in integrierter und teilintegrierter Form</b>				
<b>Lernbereich/Fach</b>	<b>Klasse</b>	<b>5 und 6</b>	<b>7 bis 10</b>	<b>Wochenstunden</b>
Deutsch		8	16	24
Gesellschaftslehre <sup>1</sup> : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik		6	15	21
Mathematik		8	16	24
Naturwissenschaften <sup>1</sup> : Biologie Chemie Physik		6	14	20
Englisch		8	14	22
Technik		1-2	2-3	4
Hauswirtschaft		1-2	2-3	4
Künstl./ musischer Bereich <sup>1</sup> : Kunst Musik		8	8	16
Religionslehre <sup>2</sup>		4	8	12
Sport		6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht <sup>3</sup>		-	12	12
Kernstunden		56-60	117-121	177
Ergänzungsstunden <sup>4</sup>				11
Wochenstundenrahmen		Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden				188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht				

<sup>1</sup> Alle Lernbereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des Lernbereichs Naturwissenschaften und im künstlerisch/musischen Bereich sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereich Gesellschaftslehre müssen die Fächer Geschichte und Erdkunde in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden, das Fach Wirtschaft-Politik muss mit mindestens neun Wochenstunden unterrichtet werden.

<sup>2</sup> Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

<sup>3</sup> Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Es gilt § 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden, d.h. der Einsatz von mindestens zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.

<sup>4</sup> Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet.

## Anhang zu Artikel 1 Nummer 23

## Anlage 8

<b>Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen</b>			
<b>Klasse</b>	<b>5 und 6</b>	<b>7 bis 10</b>	<b>Wochenstunden</b>
<b>Lernbereich/Fach</b>			
Deutsch	8	GY <sup>1</sup> : 14 RS <sup>1</sup> : 16 HS <sup>1</sup> : 19	GY: 22 RS: 24 HS: 27
Gesellschaftslehre <sup>2</sup> : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	GY: 17 RS: 18 HS: 15	GY: 23 RS: 24 HS: 21
Mathematik	8	GY: 14 RS: 16 HS: 16	GY: 22 RS: 24 HS: 24
Naturwissenschaften <sup>2</sup> : Biologie Chemie Physik	6	GY: 15 RS: 16 HS: 12	GY: 21 RS: 22 HS: 18
Informatik <sup>3</sup>	2	-	2
Englisch	8	GY: 14 RS: 14 HS: 14	GY: 22 RS: 22 HS: 22
Zweite Fremdsprache <sup>4</sup>		GY: 15 RS: 0 HS: 0	GY: 15 RS: 0 HS: 0
Wirtschaft und Arbeitswelt <sup>2</sup> : Hauswirtschaft Technik	2-3	GY: 0 RS: 0 HS: 5-6	GY: 2-3 RS: 2-3 HS: 8
Künstl./ musischer Bereich <sup>2, 5</sup> : Kunst Musik	8	9	17
Religionslehre <sup>6</sup>	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht <sup>4, 7</sup>		GY: 6 RS: 14 HS: 8	GY: 6 RS: 14 HS: 8
Kernstunden	58-61	GY: 122-124 RS: 121-123 HS: 116-119	GY: 182-183 RS: 181-182 HS: 177
Ergänzungsstunden <sup>8</sup>			GY: 5-6 RS: 6-7 HS: 11

Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

- 1 GY = Gymnasialer Bildungsgang, RS = Realschulbildungsgang, HS = Hauptschulbildungsgang
- 2 Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen. Für die Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre gilt jedoch abweichend hiervon, dass das Fach Wirtschaft-Politik mit neun Wochenstunden in allen Bildungsgängen unterrichtet werden muss.
- 3 Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet.
- 4 Für den Bildungsgang der Realschule sind die Stunden für die zweite Fremdsprache gem. § 20 Absatz 1 durchgängig im Wahlpflichtunterricht verortet, für den gymnasialen Bildungsgang ab Klasse 7 im Pflichtbereich. Für den Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 – soweit durchgehend belegt – mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. Im Bildungsgang der Realschule kann an Stelle einer Fremdsprache ab Klasse 7 auch ein anderes Angebot aus dem Wahlpflichtunterricht gewählt werden. Für den Bildungsgang der Hauptschule gilt § 14 Absatz 4.
- 5 Im künstlerisch/musischen Bereich des Real- und Hauptschulzweiges kann auch das Fach Textilgestaltung angeboten werden.
- 6 Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 7 Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Im gymnasialen Bildungsgang wird die dritte Fremdsprache im Rahmen des Wahlpflichtunterrichtes ab Klasse 9 angeboten.
- 8 Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird in den nicht gymnasialen Bildungsgängen – soweit durchgehend belegt – von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet. Nach Beschluss der Schulkonferenz können aus dem Bereich der Kernstunden bis zu zwei Stunden in den Bereich der Ergänzungsstunden verlagert werden; davon darf ein Fach bzw. Lernbereich mit höchstens einer Stunde betroffen sein. Das Fach Informatik ist von einer Stundenverlagerung ausgenommen. Die Vorgaben in den übrigen Fußnoten bleiben hiervon unberührt. Die curricularen Standards sind zu wahren.

## Anhang zu Artikel 1 Nummer 24

## Anlage 8a

<b>Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen</b>			
<b>Klasse</b>	<b>5 und 6</b>	<b>7 bis 10</b>	<b>Wochenstunden</b>
<b>Lernbereich/Fach</b>			
Deutsch	8	GY <sup>1</sup> : 14 RS <sup>1</sup> : 16 HS <sup>1</sup> : 19	GY: 22 RS: 24 HS: 27
Gesellschaftslehre <sup>2</sup> : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	GY: 17 RS: 18 HS: 15	GY: 23 RS: 24 HS: 21
Mathematik	8	GY: 14 RS: 16 HS: 16	GY: 22 RS: 24 HS: 24
Naturwissenschaften <sup>2</sup> : Biologie Chemie Physik	6	GY: 17 RS: 16 HS: 12	GY: 23 RS: 22 HS: 18
Englisch	8	GY: 14 RS: 14 HS: 14	GY: 22 RS: 22 HS: 22
Zweite Fremdsprache <sup>3</sup>		GY: 15 RS: 0 HS: 0	GY: 15 RS: 0 HS: 0
Wirtschaft und Arbeitswelt <sup>2</sup> : Hauswirtschaft Technik	2-3	GY: 0 RS: 0 HS: 5-6	GY: 2-3 RS: 2-3 HS: 8
Künstl./ musischer Bereich <sup>2, 4</sup> : Kunst Musik	8	9	17
Religionslehre <sup>5</sup>	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht <sup>3, 6</sup>		GY: 6 RS: 14 HS: 8	GY: 6 RS: 14 HS: 8
Kernstunden	56-59	GY: 124-126 RS: 121-123 HS: 116-119	GY: 182-183 RS: 179-180 HS: 175
Ergänzungsstunden <sup>7</sup>			GY: 5-6 RS: 8-9 HS: 13
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	

Gesamtwochenstunden	188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht	

- 1 GY = Gymnasialer Bildungsgang, RS = Realschulbildungsgang, HS = Hauptschulbildungsgang
- 2 Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen. Für die Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre gilt jedoch abweichend hiervon, dass das Fach Wirtschaft-Politik mit neun Wochenstunden in allen Bildungsgängen unterrichtet werden muss.
- 3 Für den Bildungsgang der Realschule sind die Stunden für die zweite Fremdsprache gem. § 20 Absatz 1 durchgängig im Wahlpflichtunterricht verortet, für den gymnasialen Bildungsgang ab Klasse 7 im Pflichtbereich. Für den Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 – soweit durchgehend belegt – mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. Im Bildungsgang der Realschule kann an Stelle einer Fremdsprache ab Klasse 7 auch ein anderes Angebot aus dem Wahlpflichtunterricht gewählt werden. Für den Bildungsgang der Hauptschule gilt § 14 Absatz 4.
- 4 Im künstlerisch/musischen Bereich des Real- und Hauptschulzweiges kann auch das Fach Textilgestaltung angeboten werden.
- 5 Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 6 Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Im gymnasialen Bildungsgang wird die dritte Fremdsprache im Rahmen des Wahlpflichtunterrichtes ab Klasse 9 angeboten.
- 7 Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird in den nicht gymnasialen Bildungsgängen – soweit durchgehend belegt – von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet.

## Anhang zu Artikel 1 Nummer 25

## Anlage 9

<b>Studentafeln für die Sekundarstufe I – Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen</b>			
<b>Klasse</b>	<b>5 und 6</b>	<b>7 bis 10</b>	<b>Wochenstunden</b>
<b>Lernbereich/Fach</b>			
Deutsch	8	EE <sup>1</sup> : 16 GE <sup>1</sup> : 18	EE: 24 GE: 26
Gesellschaftslehre <sup>2</sup> ; Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	EE: 18 GE: 15	EE: 24 GE: 21
Mathematik	8	EE: 16 GE: 16	EE: 24 GE: 24
Naturwissenschaften <sup>2</sup> ; Biologie Chemie Physik	6	EE: 16 GE: 12	EE: 22 GE: 18
Informatik <sup>3</sup>	2	-	2
Englisch	8	EE: 14 GE: 14	EE: 22 GE: 22
Technik	1-2	EE: 0 GE: 2-3	EE: 1-2 GE: 4
Hauswirtschaft	1-2	EE: 0 GE: 2-3	EE: 1-2 GE: 4
Künstl./ musischer Bereich <sup>2,4</sup> ; Kunst Musik	8	8	16
Religionslehre <sup>5</sup>	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht <sup>6</sup>		12-14	12-14
<b>Kernstunden</b>	58-62	EE: 118-122 GE: 117-123	EE: 178-182 GE: 179-181
<b>Ergänzungsstunden<sup>7</sup></b>			EE: 6-10 GE: 7-9
<b>Wochenstundenrahmen</b>	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
<b>Gesamtwochenstunden</b>			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht.			

- 1 GE = Grundebene, EE = Erweiterungsebene
- 2 Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen. Für die Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre gilt jedoch abweichend hiervon, dass das Fach Wirtschaft-Politik mit neun Wochenstunden in beiden Bildungsgängen unterrichtet werden muss.
- 3 Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet.
- 4 Im künstlerisch/musischen Bereich kann in der Grundebene (GE) auch das Fach Textilgestaltung angeboten werden.
- 5 Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 6 Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Die zweite Fremdsprache ist ab Klasse 7 bis 10 anzubieten. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 – soweit durchgehend belegt – mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. In der Erweiterungsebene sind ab Klasse 7 alle übrigen Angebote dreistündig zu erteilen.
- 7 Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird – soweit durchgehend belegt – von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet. Nach Beschluss der Schulkonferenz können aus dem Bereich der Kernstunden bis zu zwei Stunden in den Bereich der Ergänzungsstunden verlagert werden; davon darf ein Fach bzw. Lernbereich mit höchstens einer Stunde betroffen sein. Das Fach Informatik ist von einer Stundenverlagerung ausgenommen. Die Vorgaben in den übrigen Fußnoten bleiben hiervon unberührt. Die curricularen Standards sind zu wahren.

## Anhang zu Artikel 1 Nummer 26

## Anlage 9a

<b>Studentafeln für die Sekundarstufe I – Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen</b>			
<b>Klasse</b>	<b>5 und 6</b>	<b>7 bis 10</b>	<b>Wochen- stunden</b>
<b>Lernbereich/Fach</b>			
Deutsch	8	EE <sup>1</sup> : 16 GE <sup>1</sup> : 18	EE: 24 GE: 26
Gesellschaftslehre <sup>2</sup> ; Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	EE: 18 GE: 15	EE: 24 GE: 21
Mathematik	8	EE: 16 GE: 16	EE: 24 GE: 24
Naturwissenschaften <sup>2</sup> ; Biologie Chemie Physik	6	EE: 16 GE: 12	EE: 22 GE: 18
Englisch	8	EE: 14 GE: 14	EE: 22 GE: 22
Technik	1-2	EE: 0 GE: 2-3	EE: 1-2 GE: 4
Hauswirtschaft	1-2	EE: 0 GE: 2-3	EE: 1-2 GE: 4
Künstl./musischer Bereich <sup>2,3</sup> ; Kunst Musik	8	8	16
Religionslehre <sup>4</sup>	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht <sup>5</sup>		12-14	12-14
Kernstunden	56-60	EE: 118-122 GE: 117-123	EE: 176-180 GE: 177-179
Ergänzungsstunden <sup>6</sup>			EE: 8-12 GE: 9-11
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht.
--

- 1 GE = Grundebene, EE = Erweiterungsebene
- 2 Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen. Für die Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre gilt jedoch abweichend hiervon, dass das Fach Wirtschaft-Politik mit neun Wochenstunden in beiden Bildungsgängen unterrichtet werden muss.
- 3 Im künstlerisch/musischen Bereich kann in der Grundebene (GE) auch das Fach Textildesign angeboten werden.
- 4 Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 5 Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Die zweite Fremdsprache ist ab Klasse 7 bis 10 anzubieten. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 – soweit durchgehend belegt – mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. In der Erweiterungsebene sind ab Klasse 7 alle übrigen Angebote dreistündig zu erteilen.
- 6 Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird – soweit durchgehend belegt – von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet.

7834

**Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen****Vom 26. Mai 2020**

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

Die Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 212), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 27. November 2018 (GV. NRW. S. 629) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:  
„7. nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 96) in der jeweils geltenden Fassung für die Anerkennung des Lehrgangs und der Prüfung,“
2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

**„§ 2a****Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter**

Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter ist für den Bereich der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung zuständig für die Bestellung

1. des Prüfungsausschusses nach § 7 Absatz 2 Satz 4 und
2. einer Tierärztin oder eines Tierarztes nach § 7 Absatz 3 Satz 4.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 26. Mai 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Armin L a s c h e t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
Ursula H e i n e n – E s s e r

**Einzelpreis dieser Nummer 7,75 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359